

**Benutzungsordnung
für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 4 der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertagesstätten wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten

(1) Die vier städtischen Kindertagesstätten erfüllen mit ihren Öffnungszeiten den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Rahmen des § 24 SGB VIII. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis angeboten, wenn ein Bedarf besteht und eine ausreichende Zahl von Anmeldungen vorliegt. Die in den Kindertagesstätten erforderliche Ganztags- und Nachmittagsbetreuung sollte eine Gruppengröße von 15 Kindern umfassen. In den Kindertagesstätten ohne Krippenangebot ist eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Ausnahmefällen möglich. KitaVO, Satzung und Betriebserlaubnis sind neben den Bedarfskriterien zu berücksichtigen.

(2) Die städtischen Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Nord, Süd und Püschewinkel :	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Kindertagesstätte Mitte :	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Innerhalb dieser Öffnungszeiten bestehen im Elementarbereich folgende Platzangebote:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| 1. Vormittagsplatz | 08:00 - 12:30 Uhr |
| 2. Übermittagsplatz | bis 14:00 Uhr |
| 3. Ganztagsplatz | bis 17:00 Uhr |
| 4. Nachmittagsplatz | 13:00 - 17:00 Uhr |
| 5. Frühbetreuung | ab 07:00 Uhr/ 07:30 Uhr |

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist durch das Angebot der Vormittagsbetreuung bzw. der vierstündigen Nachmittagsbetreuung erfüllt. Für die darüber hinausgehenden Zeiten sind Bedarfskriterien zu erfüllen.

Die **Bringzeiten** werden wie folgt festgelegt:

08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und für Nachmittagsplätze von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die **Abholzeiten** werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Vormittagsplatz: | 11:30 bis 12:30 Uhr |
| b) Übermittagsplatz: | 13:30 bis 14:00 Uhr |
| c) Nachmittags- bzw. Ganztagsplatz | 16:30 bis 17:00 Uhr |

Für **Krippengruppen** wird eine tägliche Betreuung von fünf, sieben bzw. neun Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten ab 7:00 Uhr und nach Maßgabe des Abs. 1 angeboten. Die Platznutzung von fünf Stunden bedeutet, dass die Betreuung bis 12:00 Uhr angeboten wird. Diese Zeit beinhaltet die Einnahme eines warmen Mittagessens um 11:30 Uhr. Einzelheiten bei Überschneidungen zwischen Krippen- und Kindergartenbetreuung bei Geschwisterkindern werden individuell mit der Kita-Leitung abgestimmt.

- (3) Bei rückläufiger Nachfrage und Unterschreiten der Gruppengrößen hat das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen die Möglichkeit, jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres Gruppen zu schließen und den Bedarf in einer anderen Kindertagesstätte sicher zu stellen. Der jeweilige Beirat ist gemäß § 18 KiTaG vor Umsetzung zu beteiligen. Die Eltern der dadurch betroffenen Kinder werden bis zum 30.04. informiert.
- (4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zeiten können im Bedarfsfall und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (KiTaG, TAG, Vorschriften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe u. a.) flexible Öffnungszeiten – gegen Entgelt – angeboten werden.

§ 2

Aufsicht

Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der aufsichtführenden Person übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass diese der Leitung der Kindertagesstätte gegenüber eine anders lautende schriftliche Anweisung gegeben haben.

Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, sind dazu ebenfalls die schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten und die Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an das Personal der Kindertagesstätte sind die Personenberechtigten.

§ 3

Mahlzeiten

- (1) Auf gesunde Ernährung wird Wert gelegt. Kinder der Regelgruppen, die nach 12:30 Uhr betreut werden, nehmen gemeinsam ein warmes Mittagessen ein. Krippenkinder essen gemeinsam um 11:30 Uhr.

Die betreuten Kinder sind zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet. Das Frühstück und der Nachmittagsimbiss werden von zu Hause mitgebracht. Süßigkeiten sind aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

- (2) Das Mittagessen wird grundsätzlich von einem zertifizierten, externen Leistungsanbieter zubereitet und geliefert.
- (3) Die Kosten für ein durch die Firma geliefertes Mittagessen sind neben der Benutzungsgebühr an den Leistungsanbieter über dessen Abrechnungsverfahren zu zahlen.

§ 4

Abwesenheit des Kindes

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.

§ 5

Krankheiten

Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertagesstätte, bei deren Abwesenheit der Vertretung oder Gruppenleitung, unverzüglich gemeldet werden. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen oder muss, sofern dies während des Kita-Besuchs eintritt, unverzüglich abgeholt werden.

Bei Unfällen erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten durch das zuständige Personal. In bedrohlichen Fällen wird ein Notarzt hinzugezogen.

§ 6

Medikamentengabe

Medikamentengabe in der Kindertagesstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmemöglichkeiten sind individuell mit der Kita-Leitung abzustimmen und erfordern eine schriftliche Vereinbarung.

§ 7

Zusammenarbeit mit Eltern

Auf gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem Personal der Einrichtung zu besprechen. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Arbeit der jeweiligen Kindertagesstätte begleiten. Sie sollen nach Absprache am Alltag der Kindertagesstätte beteiligt werden.

§ 8

Aushändigung der Benutzungsordnung

Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird den Personenberechtigten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Satzungen für die städtischen Kindertagesstätten, sind schriftlich zu bestätigen.

Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Personensorgeberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 9

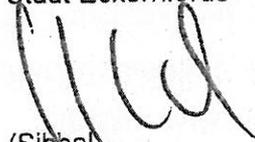
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.08.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den **31. Jan. 2019**

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister